



## Beschlussvorlage

|                          |   |                          |                  |                          |              |                          |              |
|--------------------------|---|--------------------------|------------------|--------------------------|--------------|--------------------------|--------------|
| <b>Vorlage-Nr.:</b>      | BV/0083/2015  |                          | <b>Datum:</b>    | 19.02.2015               |              |                          |              |
| <b>Oberbürgermeister</b> |   |                          |                  |                          |              |                          |              |
| <b>Verfasser:</b>        | 20-Kämmerei und Steueramt   | <b>Az:</b>               |                  |                          |              |                          |              |
| <b>Gremienweg:</b>       |   |                          |                  |                          |              |                          |              |
| <b>20.03.2015</b>        | <b>Stadtrat</b>   | <input type="checkbox"/> | einstimmig       | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich | <input type="checkbox"/> | ohne BE      |
|                          |   | <input type="checkbox"/> | abgelehnt        | <input type="checkbox"/> | Kenntnis     | <input type="checkbox"/> | abgesetzt    |
|                          |   | <input type="checkbox"/> | verwiesen        | <input type="checkbox"/> | vertagt      | <input type="checkbox"/> | geändert     |
|                          | TOP   |                          | öffentlich       | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |
| <b>09.03.2015</b>        | <b>Haupt- und Finanzausschuss</b>   | <input type="checkbox"/> | einstimmig       | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich | <input type="checkbox"/> | ohne BE      |
|                          |   | <input type="checkbox"/> | abgelehnt        | <input type="checkbox"/> | Kenntnis     | <input type="checkbox"/> | abgesetzt    |
|                          |   | <input type="checkbox"/> | verwiesen        | <input type="checkbox"/> | vertagt      | <input type="checkbox"/> | geändert     |
|                          | TOP   |                          | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |
| <b>Betreff:</b>          | <b>Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2015 / Änderung der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Bezug auf die Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B</b> |                          |                  |                          |              |                          |              |

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

die in der Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 03.02.2012 (Hebesatzsatzung) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 24.06.2013.

### Begründung:

Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben werden und denen keine Gegenleistung gegenübersteht.

Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2015 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) statt, wonach die Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2015 entsprechend des Beschlussentwurfes auf 430 v.H. (Gewerbesteuer) bzw. 440 v.H. (Grundsteuer B) angepasst werden sollen.

### Gewerbesteuer

Der Realsteuerhebesatz der Gewerbesteuer wurde letztmalig durch Stadtratsbeschluss vom 16.06.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 von 395 v.H. auf 410 v.H. festgesetzt. Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2015 soll eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von derzeit 410 v.H. auf 430 v.H. erfolgen.

Nach Anhebung des Hebesatzes auf 430 v.H. generiert die Stadt für das laufende Haushaltsjahr 2015 - ausgehend von einem Messbetragsvolumen für Vorauszahlungszwecke

von derzeit rd. 22,95 Mio. Euro (Stand 17.02.2015) – einen **Mehrertrag** in Höhe von rd. **4,6 Mio.** Euro.

Im landesdurchschnittlichen Vergleich der Gewerbesteuerhebesätze kreisfreier Städte läge Koblenz somit hinter Mainz (440 v.H.) an zweiter Stelle und damit im oberen Drittel der Tabelle, gefolgt von Trier, Worms und Zweibrücken mit jeweils 420 v.H. Siehe dazu **Anlage 2**.

Die **Anlage 3** beinhaltet ein Gesamtumfrageergebnis des Städtetages Rheinland-Pfalz zu den Realsteuersätzen der Mitgliedsstädte. Bei den Werten für 2015 handelt es sich teilweise um Planwerte, die noch von den politischen Gremien beschlossen werden müssen. Die Umfrage wurde von der Verwaltung um ausgewählte Umlandkommunen von Koblenz erweitert. Aus den Fußnoten können Hinweise zu einzelnen Städten entnommen werden.

Die **Anlage 4** beinhaltet das Ergebnis einer Umfrage bei den Mitgliedsstädten des Dt. Städtetages von 100.000 bis 250.000 Einwohnern. Der durchschnittliche Realsteuerhebesatz der Gewerbesteuer lag 2014 bereits bei **441 v.H.** (GewSt).

### **Grundsteuer B**

Der Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B wurde letztmalig durch Stadtratsbeschluss vom 21.06.2013 rückwirkend zum 01.01.2013 von 400 v.H. auf 420 v.H. festgesetzt. Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2015 soll eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von derzeit 420 v.H. auf 440 v.H. erfolgen. Der **Mehrertrag** bei einer Erhöhung des Realsteuerhebesatzes der Grundsteuer B auf 440 v.H. würde sich im Haushaltsjahr 2015 mit rd. **0,92 Mio.** Euro niederschlagen.

Im landesdurchschnittlichen Vergleich der Grundsteuer B bei kreisfreien Städten läge Koblenz mit 440 v.H. ebenfalls hier hinter Mainz (480 v.H.) an zweiter Stelle und damit im oberen Drittel der Tabelle (**Anlage 5**).

Aus der **Anlage 4** ist ergänzend das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedsstädten des Dt. Städtetages von 100.000 bis 250.000 Einwohnern - bezüglich der Grundsteuer B - zu ersehen. Der durchschnittliche Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B bei diesen Städten lag 2014 bei **502 v.H.** (GrSt B).

Aus der beigefügten **Anlage 6** sind anhand konkreter Fälle die Auswirkungen für ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus, ein Mietwohngrundstück, eine einzelne darin befindliche Wohnung sowie zwei betrieblich genutzte Grundstücke bei einer Hebesatzerhöhung von 420 v.H. auf 440 v.H. ersichtlich.

### **Beschluss Zweite Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung**

Die Hebesätze der Realsteuern sind seit 2012 in einer eigenständigen Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Erhöhung der Hebesätze erfolgt daher durch Beschluss der Zweiten Änderungssatzung (**vgl. Anlage 1**).

#### **Anlagen:**

Anlage 1      Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

- Anlage 2 Übersicht der Gewerbesteuerhebesätze der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.
- Anlage 3 Umfrageergebnis zu Steuersätzen der Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz mit Ergänzung von ausgewählten Umlandkommunen von Koblenz.
- Anlage 4 Durchschnittsberechnung der Realsteuerhebesätze 2014 der Mitgliedsstädte des Dt. Städtetages von 100.000 bis 250.000 Einwohnern.
- Anlage 5 Übersicht der Grundsteuerhebesätze der Grundsteuer B der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.
- Anlage 6 Übersicht über die Auswirkungen einer Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B bezogen auf konkrete Fälle.

**Historie:**

- Erhöhung Gewerbesteuerhebesatz ab 01.01.2011/ BV/0198/2011
- Erhöhung Realsteuerhebesätze ab 01.01.2012 (**Grundst. A:** von 300 v.H. auf 340 v.H. und **Grundst. B:** von 390 v.H. auf 400 v.H.) – Erlass eigenständig Hebesatzsatzung/ BV/0014/2012
- Erhöhung Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B von 400 v.H. auf 420 v.H. – Erlass Erste Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung/ BV /0242/2013